

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2020

Inhalt			
	Seite	Seite	
Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal	1	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten	3
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenhof	4
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	2	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg	4
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – §§ 6a und 19 BAT-KF	2	Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann	8
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Absatz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) – diakonische Pflegeschule gGmbH mit Sitz in Detmold.....	2	3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen ...	11
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg	3	Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2020 –	12
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach.....	3	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	12
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach und der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aßlar	3	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	12
		Personal- und sonstige Nachrichten	13
		Literaturhinweise	?

Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal

Vom 29. November 2019

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Grundsätze

Das Rechnungswesen für die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal, erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Sofern die Regelungen des Handelsgesetzbuchs oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden, kann die Kirchengemeinde von den §§ 62–113 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) und den entsprechenden

Regelungen in der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) abweichen.

§ 2

Geltungsbereich

Abweichend von § 8 Absatz 1 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG) ist die Kirchengemeinde zuständig für das Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf.

§ 3

Software

Die Kirchengemeinde kann abweichend von § 61 WiVO anstelle des einheitlichen Datenverarbeitungssystems eine zertifizierte Buchhaltungssoftware für ihre Finanzbuchhaltung nutzen.

§ 4

Evaluierung

Das Presbyterium berichtet der Kirchenleitung einmal im Jahr schriftlich über ihre Erfahrung mit der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung durch die Kirchengemeinde.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, 29. November 2019

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Gez. Unterschriften

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1528875

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Dezember 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts –
§ 24 BAT-KF**

Vom 18. Dezember 2019

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. Oktober 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „10. September 2019“ durch die Angabe „27. November 2019“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. Dezember in Kraft.

Dortmund, den 18. Dezember 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts –
§§ 6a und 19 BAT-KF**

Vom 18. Dezember 2019

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 9. Oktober 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 170 SGB III“ durch die Angabe „§ 96 SGB III“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 170 Absatz 4 SGB III“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 4 SGB III“ ersetzt.

2. § 19 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- „b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. Dezember in Kraft.

Dortmund, den 18. Dezember 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der AVR Diakonie
Deutschland gemäß § 3 Absatz 4
Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) –
diakonis Pflegeschule gGmbH mit Sitz
in Detmold**

Vom 18. Dezember 2019

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die diakonis Pflegeschule gGmbH mit Sitz in Detmold, als Mitglied des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwendet.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. Dezember in Kraft.

Dortmund, den 18. Dezember 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Errichtung des Evangelischen
Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann und der Evangelische Kirchenkreis Niederberg bilden zum 1. Januar 2021 gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Mettmann-Niederberg.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 5. Dezember 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Hohensolms und der
Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms und der Ev. Kirchengemeinde Blasbach, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Blasbach und der
2. Pfarrstelle der Evangelischen
Kirchengemeinde Aßlar**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinde Blasbach und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Aßlar, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Hohensolms und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Erda-Großaltenstädten**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hohensolms und die Evangelische Kirchengemeinde Erda-Großaltenstädten, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenhof

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken und die Ev. Kirchengemeinde Rodenhof, Kirchenkreis Saar-West, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2019

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbands Mettmann-Niederberg

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg die nachfolgende Satzung.

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband der Evangelischen Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband Mettmann-Niederberg (nachfolgend: Verband).

(2) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgenden Körperschaften:

- Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann,
- Evangelischer Kirchenkreis Niederberg.

(3) Sitz des Verbands ist Mettmann mit den beiden Standorten Mettmann und Velbert. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 Verbandsgesetz (VbG) die Kirchenleitung.

(4) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbands

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Verwaltungspflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Das Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die Superintendenturen sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

(3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der WiVO sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(5) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied und deren angeschlossenen Gemeinden gesondert zu bearbeiten. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(6) Soweit eine dem Verband angeschlossene Körperschaft von der Möglichkeit der Kassengemeinschaft nach Absatz 2 Gebrauch macht, führt der Verband die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie sonstigen Einrichtungen werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bilanziert.

(7) Soweit eine dem Verband angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen nach Absatz 3 Gebrauch macht, führt der Verband die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtmäßigem Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür nicht erforderlich.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbands

(1) Dem Verwaltungsverband werden gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG die in der Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegten Wahlaufgaben übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(3) Durch Beschluss des Verbandsvorstands kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(4) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsvorstand zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung.

Darüber hinaus entsendet die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg zehn und die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann zehn Vertreterinnen oder Vertreter. Hierbei sollen die Kreissynoden jede Kirchengemeinde berücksichtigen.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Mitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Personen, die in den Verbandsvorstand gewählt werden, können weiter ihre Körperschaft in der Verbandsvertretung vertreten.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand, dem Verbandsvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder

der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestands der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

(7) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(8) Die Geschäftsführung des Verbands nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(9) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbands wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- a) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung, sofern nicht der Verbandsvorstand nach § 18 Verbandsgesetz für Satzungsänderungen zuständig ist,
- b) über den Antrag auf Beitritt von Verbandsmitgliedern,
- c) der Antrag auf Auflösung des Verbands,

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- d) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- e) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und die Festlegung des Vorsitzes,
- f) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Fachausschüsse und die Festlegung des Vorsitzes,
- g) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbands entsprechend der WiVO sowie die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbands gemäß § 12 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbands einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbands,
- i) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer der zugeordnete Körperschaften, von dem Verbandsvorstand, einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,

- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstands und nehmen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahr. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des jeweiligen Kreissynodalvorstands auch einem Mitglied der jeweiligen Kreissynodalvorstände übertragen werden.

Der gleichzeitige Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus.

Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Verbandsvorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Verbandsvorstand stimmberechtigt an.

Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt sechs weitere Personen in den Verbandsvorstand: drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Niederberg. Die Eignung zum Presbyteramt ist Voraussetzung für eine Wahl in den Verbandsvorstand. Für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretungen nehmen nicht regelhaft an den Sitzungen des Vorstands teil.

(3) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden Theologinnen und Theologen darf die Anzahl von insgesamt vier der Mitglieder des Vorstands (bei einer Gesamtzahl von zehn Personen) einschließlich der Superintendentinnen und Superintendenten nicht übersteigen.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

Für die Verhandlungen des Verbandsvorstands gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

(8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbands nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstands beratend teil.

(9) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(10) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstands ist eine Abschrift zu

übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht über die Sitzungen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbands.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Aufstellung des Verbandshaushalts und des Jahresabschlusses,
- c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- d) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden,
- e) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt sind (s. auch § 6 Absatz 2 g),
- f) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 3,
- g) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 Verwaltungsstrukturgesetz (Kompetenzzentren).

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbands ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich im Verband Mitarbeitenden wird auf die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer übertragen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandsverbands.

(4) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Vorstandsvorstands in der Regel beratend teil.

(5) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstands auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.

- a) Von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben:
- aa) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbands vorgesehen sind, durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende,
 - ab) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Angestellten des Verbands im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung.
- b) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind zu unterzeichnen und zu siegeln,
- c) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbands sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden,
- d) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden.
- (6) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe b) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro brutto; im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.

(3) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der WiVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Ansonsten wird hier auf den § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 11

Kirchensteuerverteilstelle und Kirchensteuerverteilung

(1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilstelle für die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg wahr.

(2) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden die jeweiligen Kreissynoden.

(3) Die gemeinsame Kirchensteuerverteilstelle setzt diese Beschlüsse um und weist den Kirchengemeinden das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und jeweiligen kreiskirchlichen Umlagen zu.

§ 12

Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbands werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufgaben des Verbands werden in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre angeschlossenen Gemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbands gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbands.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Gemeinden bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbands nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf. Hierbei werden Kosten (Personal- und Sachkosten), die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, nach Fallzahlen verteilt.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt.

Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist.

(4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 13

Auflösung des Verbands

(1) Der Antrag auf Umbildung oder Auflösung des Verbands ist für jeden Kirchenkreis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er muss schriftlich gegenüber der Verbandsvertretung erfolgen. Der Beschluss über den Antrag auf Umbildung oder Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbands beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.

(3) Über die Auflösung des Verbands beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung.

(4) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindemitgliederzahl zu.

(5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbands weiter zu beschäftigen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. Juli 2020 in Kraft. Der Verband selber wird zum 1. Januar 2021 errichtet und nimmt seine eigentlichen Geschäfte zum 1. Januar 2021 auf.

Mettmann, den 18. November 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Niederberg

Siegel

gez. Unterschriften

Anlage 1

Ergänzung des Pflichtaufgabenkatalogs

Folgende Wahlaufgaben gelten für alle Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften als übertragen auf die gemeinsame Verwaltung. Die Nummerierung orientiert sich an dem Aufgabenkatalog der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz vom 14. September 2018 (KABl. S. 261), Anlage 1.

- 1 Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen
 - 1.3 Erstellung der Einladungen
 - 1.4 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane (ohne Ausschüsse)
 - 1.5 Protokollführung und Sitzungsniederschriften
- 2 Personalwesen
 - 2.1.2 Veröffentlichung von Stellenausschreibungen
- 3 Finanzwesen
 - 3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Dezember 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Ziele der Arbeit
- § 2 Übertragung der Trägerschaft
- § 3 Rückübertragung einer Kindertageseinrichtung
- § 4 Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen
- § 5 Organisation und Finanzierung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann
- § 6 Aufgaben der Kreissynode

- § 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstands
- § 8 Mitwirkung der Kirchengemeinden
- § 9 Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 10 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 11 Schlussbestimmung
- § 12 Inkrafttreten

Die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann hat auf Grund der Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden in der Erfüllung ihres Auftrags zur christlichen Erziehung und Bildung (Artikel 1 Absatz 4 KO). Sie unterstützen die Familienarbeit der Gemeinde und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und ihn mit ihren Familien in der Gemeinde zu leben.

In den Einrichtungen wird ein wesentlicher Beitrag der Familienarbeit der Gemeinde geleistet. Hier können wichtige Impulse für den Gemeindeaufbau gesetzt werden.

Die Trägerschaft von Tageseinrichtungen ist die institutionalisierte, gestaltende Präsenz der evangelischen Kirche im Bereich der Elementarpädagogik. Die evangelische Trägerschaft hat hohe Akzeptanz. Die Trägerschaft ist wichtiges Element der institutionellen Verschränkung von verfasster Kirche und Gemeinwesen.

Der Kirchenkreis hat den Gemeinden daher schon in der Vergangenheit für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Fachberatung zur Verfügung gestellt. Er bietet ihnen nunmehr darüber hinaus die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene in Form einer Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten an, um eine gleich bleibend gute Aufgabenerfüllung sicherzustellen oder die weitere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, soweit die eigenständige Weiterführung der Kindertagesstätten die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden übersteigt (Art. 8 Abs. 1 KO).

Grundlage für die Übertragung der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen einzelner Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis und die Ausübung der Trägerschaft durch den Kirchenkreis ist die nachfolgende Satzung, die die Kreissynode am 8. November 2019 bzw. 9. November 2019 beschlossen hat.

§ 1

Ziele der Arbeit

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Artikel 1 Absatz 4 KO) und machen die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien vom Evangelium her erlebbar. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

(2) Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei, indem sie die Selbstständigkeit, die Eigenaktivität, die Mitverantwortung und die Lernfreude der Kinder stärken.

(3) Sie fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung. Das Thema der Inklusion ist in den evangelischen Einrichtungen eine ganzheitlich wahrgenommene Aufgabe.

(4) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder leisten einen eigenständigen und profilierten Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Erziehungssystem.

§ 2

Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar werden durch einen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf den Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zu Beginn eines Kindergartenjahrs übertragen (Betriebsübertragungsvereinbarung).

(2) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragenen Kindertageseinrichtungen.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(4) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen werden auf den Kirchenkreis übertragen und von diesem zweckbestimmt eingesetzt.

(5) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer der Grundstücke und Gebäude. Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Kindertageseinrichtungen wird in einem Mietvertrag geregelt.

(6) Er enthält insbesondere Regelungen über:

- die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile und die damit zusammenhängende Finanzierung,
- Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

(7) Individuelle kirchengemeindliche Anforderungen sind in einzelnen Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 3

Rückübertragung einer Kindertageseinrichtung

(1) Auf Wunsch einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres durch Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf die Kirchengemeinde (zurück-) übertragen werden.

(2) Die Rückübertragung der Trägerschaft soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer beim Kirchenkreis erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Übertragung der Trägerschaft (vgl. § 2) gelten sinngemäß auch für die Rückübertragung. Der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Personalbestand gilt als maßgeblich für die Rückübertragung.

§ 4

Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen

Ist dem Kirchenkreis die Trägerschaft einer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder von der Kirchengemeinde übertragen worden, übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags für die Kinder und Familien,
- b) die Durchführung aller Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen. Darunter fallen auch die Verhandlungen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger,
- c) die Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Mietvertrags.

§ 5

Organisation und Finanzierung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann

(1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sind unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Die Führung der Geschäfte erfolgt in einem eigenen Geschäftsbereich des Kirchenkreises durch die Geschäftsführung.

(2) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Ev. Werk für Entwicklung und Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

(3) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann werden als Sondervermögen gemäß der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) in der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt.

(4) Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann wird ein eigener Haushalt, differenziert in Teil-Haushalte für die Kindertagesstätten je Kirchengemeinde, nebst Anlagen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung aufgestellt, der im Kreissynodalvorstand beraten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. Das Haushaltsjahr beträgt zwölf Monate und beginnt am 1. August eines Jahres

(5) Einnahmen und Ausgaben werden einrichtungsspezifisch verbucht. Insbesondere die vertraglich vereinbarten freiwilligen Zuschüsse sind der einzelnen Einrichtung zuzuschreiben.

(6) Die nicht durch eigene Einnahmen (öffentliche Zuschüsse für den Betrieb der Tageseinrichtungen und weitere Einnahmen) gedeckten Ausgaben für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann werden ausschließlich durch die Kirchengemeinden getragen, die die Trägerschaft für die Kindertagesstätten auf den Kirchenkreis übertragen haben.

(7) Für die gemeindespezifische Kostenzuordnung wird eine Kosten- und Leistungsrechnung erarbeitet, die sowohl die verursachungsgerechte Inanspruchnahme von Leistungen monetär bewertet als auch sicherstellt, dass die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben einer Einrichtung auch nur von der Kirchengemeinde getragen werden, auf deren Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt.

(8) Die einzelne Kirchengemeinde stellt dem Kirchenkreis für den Betrieb der Kindertagesstätten, die auf deren Gemeindegebiet liegen, jährlich ein Budget zur Verfügung. Die Höhe des Budgets und die Rahmenbedingungen regeln individuelle Kooperationsvereinbarungen.

(9) Etwaige Budgetüberschreitungen werden für jede Kirchengemeinde einzeln ausgewiesen und auch nur von dieser getragen. Etwaige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und deren Deckung sind durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden zu genehmigen.

§ 6

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
- b) den Haushalts- und Stellenplan für den Geschäftsbereich.

(2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den eigens erstellten Jahresbericht der Geschäftsführung Tageseinrichtungen für Kinder entgegen.

§ 7

Aufgaben des Kreissynodalvorstands

(1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für:

- a) den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder,
- b) die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Geschäftsführung unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinde,
- c) die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung der Kirchengemeinden,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung für den Geschäftsbereich,
- e) die Berufung der Geschäftsführung,
- f) die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- g) die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

§ 8

Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die in ihren Gemeinden liegenden evangelischen Kindertageseinrichtungen und durch Familienzentren.

(2) Die Mitwirkung der einzelnen Kirchengemeinde wird in einer separaten Vereinbarung beschrieben.

§ 9

Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen. Dieser ersetzt den bisherigen synodalen Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss sollen angehören:

- die oder der Kindertageseinrichtungsbeauftragte der Presbyterien, die die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder auf den Kirchenkreis übertragen haben,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter in jeder der Gemeinden, die ihre Kindertagesstätten selbstständig führen,
- die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Vertretung.

(3) Die Kreissynode wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Fachausschusses ein.

(5) Der Ausschuss sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und berät die strategischen Entwicklungspotentiale zur Erhaltung der Arbeit im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

(6) Er berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben für die Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann:

- a) Sie ist verantwortlich dafür, dass die Arbeit in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann den Zielen gemäß § 1 dieser Satzung und den Anforderungen des im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gültigen Qualitätsmanagements entspricht.
- b) Sie entwickelt Ziele und Konzepte für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen.
- c) Sie entwickelt und setzt das pädagogische Konzept für die Kindertageseinrichtungen um.
- d) Sie macht Vorschläge und ist beteiligt an der Erarbeitung von Verträgen über die Übernahme oder Abgabe von Tageseinrichtungen für Kinder und arbeitet mit an der Umsetzung.
- e) Sie ist zuständig für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs „Evangelische Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann“ mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungsleitungen im Rahmen des verabschiedeten Stellenplans.
- f) Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- g) Sie ist für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
- h) Sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsplanung zusammen und vertritt die Trägerinteressen des Kirchenkreises.
- i) Sie wirkt bei der Haushalts- und Stellenplanung mit.
- j) Sie wirkt bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit und erstellt einen Jahresbericht.
- k) Sie vertritt den KSV im Rechtsverkehr für die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergebenden Belange.

- l) Sie lädt die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Fachberatung zu regelmäßigen Leitungskonferenzen ein.
- m) Sie nimmt an den Sitzungen anderer, die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen betreffender Gremien teil.
- n) Sie ist Dienststellenleitung im Sinne § 4 MVG.EKD für den Geschäftsbereich.
- o) Sie ist die oder der Qualitätsbeauftragte für die Kindertageseinrichtungen.
- (2) Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (3) Das Recht des Kreissynodalvorstands, vorgenannte Aufgaben oder Vorgänge an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmung

In dem Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis können Ergänzungen zu den Regelungen dieser Satzung vereinbart werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Mettmann, den 8. November 2019

Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Leverkusen vom 16. November 2007 (KABl. 2008, S. 101),

zuletzt geändert durch 2. Satzungsänderung vom 16. November 2018 (KABl 2019, S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 neu eingefügt:

„§ 14

Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist der Zusammenschluss der Geschäftsführungen der diakonischen Träger, die ganz oder teilweise in Trägerschaft einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Leverkusen oder des Kirchenkreises Leverkusen selber und im Raum des Kirchenkreises Leverkusen (also in Kommunen Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen und Monheim) tätig sind.

(2) Sie ist eine Untergruppe der regionalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) sowie gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

(3) Die Ziele der Konferenz sind:

- die Beratung über grundsätzliche Fragen der Diakonie in den Kommunen des Kirchenkreises,
- die Verständigung über gemeinsame sozialpolitische Belange und Interessen sowie Fragen der Qualitäts- und Organisationsentwicklung,
- die Anregung neuer diakonischer Projekte,
- der gegenseitige Austausch über Aktivitäten, die die Arbeitsbereiche der einzelnen Mitglieder betreffen,
- die Abstimmung mit dem Kirchenkreis Leverkusen über wesentliche Fragen der sozialen Entwicklung und der sozialwirtschaftlichen Aktivitäten der Träger,
- die Abstimmung über gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit,
- die regelmäßige Durchführung einer gemeinsamen strategischen Analyse des eigenen Agierens im Sozialraum.

(4) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben ist.“

2. Die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 14 und 15 verschiebt sich entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Burscheid, den 15. November 2019

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Dezember 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2020 –

1525601
Az. 49-14-2 Düsseldorf, 2. Dezember 2019

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2016, S. 139 ff.) werden für das Jahr 2020 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. **Abgabetermin Frühjahrssitzung:**
Freitag, den 28. Februar 2020
2. **Abgabetermin Herbstsitzung:**
Samstag, den 29. August 2020

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstands an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten. **Anträge nach Richtlinienpunkt A bitten wir möglichst im Frühjahr zu beantragen.**

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rlw.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Frühjahrssitzung am **Montag, den 23. März 2020**, und in seiner Herbstsitzung am **Diens- tag, den 29. September 2020**, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1527704
Az. 02-10-11:1504043 (03-13:15040)
Düsseldorf, 12. Dezember 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE BÜCHENBEUREN-LAUFRSWEILER-GÖSENROTH

mit Wirkung vom: 1. Januar 2020

Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1526110
Az. 34-11:508 Düsseldorf, 4. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Realschule Burscheid wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1526264
Az. 02-10-11:1503407 Düsseldorf, 4. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, mit dem Beizeichen „zwei Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1526520
Az. 02-10-11:1503616 Düsseldorf, 5. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn (Normalsiegel), Kirchenkreis An der Ruhr, mit dem Beizeichen „Kreuz“ wird mit Wirkung vom 1. August 2020 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1527704
Az. 02-10-11:1504043 (03-13:15040)
Düsseldorf, 12. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1527704
Az. 02-10-11:1504043 (03-13:15040)
Düsseldorf, 12. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1527704
Az. 02-10-11:1504043 (03-13:15040)
Düsseldorf, 12. Dezember 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gott der HERR wird die Tränen
von allen Angesichtern abwischen.
Jesaja 25,8*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm Huft am 12. Oktober 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 26. August 1931 in Wattenscheid, ordiniert am 28. Februar 1960 in Gelsenkirchen-Horst.

Pfarrer i.R. Manfred Keller am 13. Oktober 2019 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in der Christus-Kirchengemeinde Remscheid, geboren am 9. November 1937 in Eisenach (Thüringen), ordiniert am 23. Mai 1965 in Jülich.

Pfarrer i.R. Wolfram Liebster am 20. Oktober 2019 in Meckenheim, zuletzt Pfarrer in der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemark, geboren am 29. Juni 1925 in Saal/Vorpommern, ordiniert am 1. November 1953 in Cloppenburg.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Leverkusen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine 18. Pfarrstelle „Superintendentenamts im Hauptamt“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Dinslaken ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 eine 6. Pfarrstelle „Vertretungsdienste im Kirchenkreis“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 16. Pfarrstelle Seelsorge an der Rheinischen Landes-klinik und Heilpädagogischem Heim des Kirchenkreises Leverkusen ist mit Wirkung vom 15. November 2019 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Zehn Türme, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. August 2019 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. April 2020 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2020 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Wir sind die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde in Willich (7.500 Gemeindeglieder, drei Pfarrbezirke, uniert), am linken Niederrhein im Städte-Dreieck Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach gelegen.

Die Stadt Willich ist Zuzugsgebiet für junge Familien und Menschen, die es ruhig und grün lieben, aber die Nähe zu großen Städten nicht missen wollen. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten und vielen engagierten Ehrenamtlichen. Schwerpunkte unserer Gemeindeglieder sind Gottesdienst in unterschiedlicher Gestalt, Kirchenmusik, Jugendarbeit und bürgerschaftliches Engagement in Kindergärten, OGS, Bücherei, Begegnungszentrum KRUMM und Netzwerkarbeit.

Wir suchen zum 1. Juli 2020 (oder früher) eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 3. Pfarrstelle (100 Prozent), die die Stadtteile Neersen und Wekeln (ca. ? Gemeindeglieder) umfasst. Langfristige Begleitung der Menschen in allen Lebenslagen ist uns überaus wichtig, deshalb suchen wir einen seelsorglich kompetenten, vertrauensvollen Menschen, der an einer dauerhaften Aufgabe interessiert ist.

Da wir eine große Gemeinde sind, mit über 40 Mitarbeitern und sehr vielen Ehrenamtlichen, ist Bereitschaft zur Teamarbeit unabdingbar. Insbesondere freuen wir uns über die Fortsetzung der Kooperation mit den hauptamtlichen Jugendmitarbeitern, die im Bereich des Konfirmantenunterrichts eine lange Tradition hat.

Bei uns kann man auf Menschen zugehen, neue Ideen einbringen (z.B. für besondere Gottesdienstformen oder Angebote für das „mittlere“ Alter), Schritte auf den Weg zur Ökumene wagen und sachliche Kritik annehmen und üben. Die Gottesdienste finden am Samstagabend und Sonntag in Rotation durch die drei Kirchen statt.

Der Eintritt des einen Kollegen in den Ruhestand (voraussichtlich 2022) und die in Zukunft zu erwartende veränderte Situation im Blick auf Pfarrstellen, Gemeindegliederzahlen

und finanzielle Ressourcen bestimmen schon heute die Diskussion im Presbyterium und fordern von der Bewerberin/dem Bewerber die Bereitschaft zur Innovation, Kooperation und konstruktivem Diskurs.

Wollen Sie mit uns die Gemeinde lebendig und zukunftsfähig erhalten?

Dann sind Sie bei uns richtig.

Wir bieten einen Pfarrbezirk, in dem neben lange verwurzelten Gemeindemitgliedern viele junge Familien ein neues Zuhause gefunden haben, ein Presbyterium und Kollegen, die offen und vertrauensvoll zusammenarbeiten, engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Erhalt und Ausbau des lebendigen Gemeindelebens mithelfen und ein Pfarrhaus (Baujahr 2002) neben der Kirche in Neersen mit eigenem Garten.

Informationen erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Klein, Tel. 02154 427340, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Frank Mielke, Tel. 0177 7719817. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde.

Die Gemeinde Walsum Vierlinden sucht für die Pfarrstelle Bezirk Süd (100 Prozent, unbefristet) eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Die Gesamtgemeinde hat 5097 Gemeindemitglieder (Stand 10/2019) und verfügt über zwei Predigtstätten sowie ein Begegnungs- und Beratungszentrum (BBZ) für Senioren, sowie zwei evangelische Kindergärten, die auf dem Gebiet der Gemeinde angesiedelt sind.

Duisburg-Walsum liegt am äußersten nördlichen Rand von Duisburg, bildet den Übergang vom Ruhrgebiet zum Niederrhein und ist landschaftlich reizvoll am Rhein und dem Naturschutzgebiet Rheinaue gelegen. Die Infrastruktur ist gut, es sind alle Schularten vor Ort. Die Gemeinde grenzt an die Stadt Dinslaken und ist Teil des Kirchenkreises Dinslaken. Dort ist auch der Sitz der kreiskirchlichen Verwaltung, der an die Gemeinde angeschlossen ist.

Im Bezirk Süd liegen die Ortsteile Alt Walsum (überwiegend Eigenheimbebauung) und Vierlinden mit dem zentralen Marktplatz und der im Jahr 2009 errichteten Johanneskirche als multifunktionalem Gemeindezentrum.

Wir bieten:

- ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus mit Garten neben der Johanneskirche,
- ein motiviertes Mitarbeitenden-Team,
- ein engagiertes Presbyterium, das sich zur Aufgabe gestellt hat, die Kirche zukunftsfähig zu gestalten,
- lebendige Ökumene.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar:

- mit Begeisterung und Herz für die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen,
- mit Freude an religionspädagogischer Begleitung von zwei Kindertageseinrichtungen (verwaltet von der Ev. Kinderwelt Dinslaken) und ökumenischen Schulgottesdiensten für zwei Grundschulen,
- zur Begleitung eines lebendigen offenen Kinder- und Jugendtreffs, der von zwei Honorarkräften geleitet und zudem gut besucht wird,

- die/der die ökumenische Flüchtlingsarbeit begleitet.

Wir wünschen uns eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der ein breites Spektrum an Interessen und Begabungen mitbringt. Sie/Er soll aus einem lebendigen Glauben heraus mit Geduld, Phantasie und Begeisterungsfähigkeit auf die Gemeinde zugehen und in ihr leben.

Sie/Er soll Freude daran haben, durch eigene Impulse und neue Akzente zur Gemeindeentwicklung beizutragen. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das ein kollegiales Miteinander im Pfarrteam lebt und Mitarbeitende, ob haupt- oder ehrenamtlich, mit Wertschätzung begleitet.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Auf Wunsch senden wir die Gemeindekonzeption zu oder informieren Sie sich persönlich beim Vorsitzenden der Kirchengemeinde Herrn Heiko Dringenberg (0203 46708821).

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die o.g. Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten.

Der Kirchenkreis Lennep besetzt zum 1. Oktober 2020 erstmalig die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent (m/w/d)“ für zunächst acht Jahre. Der derzeitige Stelleninhaber (im Nebenamt) geht in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Lennep ist evangelische Kirche im Bergischen Land.

Zu ihm gehören 16 Kirchengemeinden in Remscheid, Wermelskirchen, Radevormwald und Hückeswagen, die sich zum Teil auch auf Randbereiche von Burscheid, Wuppertal und Solingen erstrecken. Er hat derzeit rund 62.400 Gemeindemitglieder, ca. 29 Gemeindepfarrstellen und ca. 15 Funktionspfarrstellen.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich aus den einschlägigen Artikeln der Kirchenordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Superintendentin/dem Superintendenten ein engagiertes und kollegial unterstützendes KSV-Team sowie fünf Fachausschüsse mit entsprechenden Fachabteilungen (Organigramm <http://www.ekir.de/lennep/>) zur Seite.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die den Kirchenkreis mit theologischer und geistlicher Kompetenz leitet und erkennbar evangelische Impulse in Region und Gesellschaft setzt. Sie soll den Kirchenkreis im ökumenischen und interreligiösen Dialog vertreten und sich leitungsstark und strategiebewusst an der konzeptionellen Entwicklung des Kirchenkreises beteiligen. Hierbei erwarten wir eine strukturierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem KSV sowie den weiteren verantwortlichen Gremien des Kirchenkreises.

Neben den Gottesdiensten, die sonst aus dem Amt erwachsen, feiert die Superintendentin/ der Superintendent in der Regel einmal im Monat Gottesdienst an einer der Predigtstätten im Kirchenkreis.

Wir erwarten Moderations- und Dialogfähigkeit mit klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Fähigkeit, Konflikte zu erkennen und zu bearbeiten.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland hat.

Wir erwarten, dass die Superintendentin/der Superintendent innerhalb des Kirchenkreises wohnt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Frau Gisela Busch, Tel. 02195 4725, gisela.busch@ekir.de bzw. der derzeitige Stelleninhaber, Superintendent Hartmut Demski, Tel. 02191 9681-112, hartmut.demski@ekir.de, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kirchenkreis-lennep.de.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1 A, 42897 Remscheid.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges ist auf Grund eines Stellenwechsels zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Neviges ist eine Kleinstadt und ein Ortsteil von Velbert im Bergischen Land und gehört zum Kirchenkreis Niederberg. Der Ort liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Wuppertal, Essen und Düsseldorf sind schnell erreichbar.

Die 800 Jahre alte Stadtkirche bildet den historischen Ortskern von Neviges. Für die Gemeindegemeinschaft stehen ein Haus am Kirchplatz in unmittelbarer Nähe zur Kirche und das frisch renovierte Gemeindehaus unweit der Stadtkirche in der Siebeneicker Straße 5 zur Verfügung.

Die Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindegliedern befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess. Wenn der Pfarrer des anderen Bezirks Anfang 2022 in den Ruhestand geht, wird diese Stelle nur noch zu 50 Prozent besetzt werden können. Das Presbyterium plant, den pfarramtlichen Dienst ab diesem Zeitpunkt durch Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes zu besetzen.

Was die Gemeindegemeinschaft auszeichnet, sind unsere bezirksübergreifenden Angebote.

Dazu gehören:

- ein breites Spektrum gottesdienstlicher Angebote,
- guter Kontakt zu den örtlichen Grundschulen,
- eine breit gefächerte Jugendarbeit, die der CVJM im Auftrag der Kirchengemeinde wahrnimmt,
- intensive Konfirmandenarbeit,
- eine Kindertagesstätte (Trägerschaft: Kirchenkreis),
- Seniorenarbeit in Form der Frauenhilfe und eines Seniorenkreises,
- kirchenmusikalische Aktivitäten in Form einer Jugendband, eines Posaunen- und Kirchenchores,
- außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde, die in unterschiedlichen Projekten gelebt werden.

In der kürzlich durch das Presbyterium beschlossenen Gemeindegemeinschaftskonzeption werden folgende Schwerpunkte für die Gemeindegemeinschaft formuliert:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesem Rahmen soll die Zusammenarbeit mit den Schulen intensiviert werden,

- Gottesdienste in Alltagssprache, in ansprechender Form und mit zeitgemäßem Musikangebot,
- Öffentlichkeitsarbeit durch den Besuch der Neuzugezogenen, Präsenz auf dem Wochenmarkt usw.,
- ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnen und schulen,
- Glaubenskurse, vielfältige Hauskreise anbieten und initiieren.

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber:

- die etwas erkennen lassen von der ausgeprägten Freude an der Verkündigung des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik haben,
- die Freude daran haben, herkömmliche, aber auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft zu suchen und zu gehen,
- denen Verwaltungsprozesse nicht unbekannt sind.

Die Gemeinde ist offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die/Der zukünftige Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird nach den Planungen des Presbyteriums durch einen Jugendleiter, der ab 2022 mit 50 Prozent seiner Stelle im Gemeinsamen Pastoralen Amt die Gemeindegemeinschaft mitgestalten soll, und bis Anfang 2022 durch einen Kollegen unterstützt. Außerdem werden ihn/sie eine Küsterin, ein Küster, eine Organistin und eine Bürokräftin unterstützen.

Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium behilflich. Ein Büro steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen zur Kirchengemeinschaft steht Ihnen Pfarrer Detlef Gruber, Tel. 02053 2917, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinschaft Neviges über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, schicken.

Die Klinikseelsorge in der Landeshauptstadt Saarbrücken macht einen Neustart: nach der Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin wird die Krankenhausseelsorge in der Landeshauptstadt Saarbrücken im Jahr 2020 mit zweieinhalb Vollzeitstellen neu konzipiert.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht deshalb Pfarrer (m/w/d), die Freude am Miteinander und Aufbau eines Teams haben: Eine Besetzung folgender Pfarrstellen ist im Dienstumfang von 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent möglich:

Die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbands An der Saar für Krankenhausseelsorge am Klinikum Saarbrücken (Dienstumfang der Pfarrstelle: 100 Prozent). Das Klinikum Saarbrücken ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit 570 Betten. Diese Pfarrstelle ist zum 1. Mai 2020 zu besetzen.

Die 33. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbands An der Saar für Krankenhausseelsorge an den verbundenen Caritas-Kliniken St. Theresia Saarbrücken-Rastpfuhl und St. Josef Saarbrücken-Dudweiler (Dienstumfang der Pfarrstelle: 100 Prozent). Die verbundenen Caritas-Kliniken verfügen insgesamt über 646 Betten und bieten eine Vollversorgung an. Die Caritas-Klinik St. Theresia Saarbrücken-Rastpfuhl hat einen Schwerpunkt in der Onkologie. Diese Pfarrstelle ist zum 1. Mai 2020 zu besetzen.

Die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbands An der Saar für Krankenhauseelsorge an der SHG-Klinik Sonnenberg in Saarbrücken (Dienstumfang 50 Prozent). Hierbei handelt es sich um ein Krankenhaus mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Geriatrie mit insgesamt 502 Betten. Diese Pfarrstelle ist zum 1. November 2020 zu besetzen.

Nähere Informationen zu den drei genannten Krankenhäusern finden Sie im Internet.

Diese drei Pfarrstellen sollen durch ein Team besetzt werden, das zuständig sein wird für die Krankenhauseelsorge in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Uns ist es wichtig, dass jedes Haus eine Ansprechperson bekommt, ansonsten kann und soll gabenorientiert bzw. fachspezifisch gearbeitet werden. Teamarbeit öffnet hausübergreifende Möglichkeiten. Aus diesem Grund sind auch Bewerbungen im Team möglich.

Wir wollen ein gemeinsames Besetzungsverfahren mit Ihnen gestalten, um von vornherein Teamarbeit zu ermöglichen. Die Teambildung soll durch Supervision getragen und unterstützt werden.

Wir erwarten von Ihnen die Qualifikation zur Klinikseelsorge sowie Freude an der Teamentwicklung und ökumenischen Zusammenarbeit. Bei Ihrer Bewerbung ggf. auch gemeinsamen Bewerbung benennen Sie bitte Ihre möglichen Interessen an Schwerpunkten sowie den gewünschten Stellenanteil und Dienstbeginn.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisverbands An der Saar, Superintendent Christian Weyer, Goethestrasse 29+31, 66538 Neunkirchen. Für Rückfragen können Sie sich gerne wenden an Pfarrer Reiner Margardt, E-Mail: reiner.margardt@ekir.de oder Handy: 0174 3231105.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dillingen/Saar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d/ Pfarrerehepaar) für ihre Pfarrstelle (100 Prozent).

Die Pfarrstelle wird zum 1. Februar 2020 durch den Wechsel des Stelleninhabers innerhalb des Kirchenkreises frei.

Unsere Kirchengemeinde ist uniert, der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers ist in Gebrauch. Die Kirchengemeinde liegt im Westen des Saarlandes und ist eine Diasporagemeinde mit rund 2900 Gemeindemitgliedern. Die Gemeinde ist sowohl ländlich als auch industriell geprägt und bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität. Alle Schulformen ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort verfügbar.

Der Pfarrdienst im Saarland bietet ungeahnte Möglichkeiten:

- die Nähe zu Frankreich und seiner Lebensart,
- günstiger Wohnraum,
- Wohnen im Grünen mit guter Anbindung an die Landeshauptstadt,
- große Offenheit von Land und Leuten,
- ein breites kulturelles Angebot.

Das Zentrum der Kirchengemeinde liegt in der Stadt Dillingen/Saar. Zentrale Treffpunkte sind das vor fünf Jahren neu gestaltete Gemeindehaus und die im Jahr 1969 erbaute, architektonisch ansprechende Kirche. Zur Gemeinde gehört weiterhin eine Kindertagesstätte, die vom Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Saarland betreut wird.

In der Gemeinde gibt es verschiedene Kreise, die sich durch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement auszeichnen. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiter zählen zwei Mitar-

beiterinnen im Gemeindeamt, eine Küsterin sowie ein Hausmeister. Gemeinsam mit einem Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern hat die/der Pfarrstelleninhaber*in die Möglichkeit, den Konfirmandenunterricht, den Kindergottesdienst sowie die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern maßgeblich zu gestalten.

Im Presbyterium treffen Sie auf engagierte Gemeindemitglieder, die großen Wert auf ein „lebbares Maß der Dinge“ legen. Grundlage für die mit dem Presbyterium zu treffende Vereinbarung „Zeit für das Wesentliche“ ist die 2019 überarbeitete Gemeindekonzeption. Eine erneute Anpassung, um neuen Ideen und Veränderungen Raum zu geben, ist jederzeit möglich.

Die Gemeinde verfügt über kein Pfarrhaus, wird Sie jedoch bei der Wohnungssuche unterstützen. Ein Arbeitszimmer und ein Besprechungsraum stehen im Gemeindehaus zur Verfügung.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude an der gemeindlichen und gottesdienstlichen Arbeit,
- Verkündigung und Seelsorge mit theologischer Weite und geistlicher Tiefe,
- dass Sie gerne Neues ausprobieren und andere begeistern können,
- dass Sie Begegnung und Dialog innerhalb der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Ökumene und in der Zivilgemeinde schätzen,
- Freude an der Leitung von Gruppen und Gremien,
- dass Sie Kompetenzen bei der Leitung von Mitarbeitern mitbringen,
- dass Sie Freude an Entwicklungs- und Veränderungsprozessen haben und diese aktiv mitgestalten möchten,
- dass Sie kommunikativ sind und empathisch auf andere zugehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

- Der Pfarrstellenverwalter: Pfarrer Tim Kahlen, Tel. 06898 1690177 (nach 14:00 Uhr), E-Mail: timjochen.kahlen@ekir.de,
- der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums: Herr Guido Weiskopf, Tel. 06838 9864694 oder 0176 4866943, E-Mail: guido.weiskopf@gmx.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum des Amtsblattes am 15. Januar 2020.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dillingen/Saar, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Der Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. August 2020 eine Berufsschulpfarrerin oder einen Berufsschulpfarrer (05. Kreiskirchliche Pfarrstelle) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Kohlstraße. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden.

Das Berufskolleg Kohlstraße ist eine Schule mit den Schwerpunkten Erziehung, Gesundheit und Soziales sowie Ernährung und Hauswirtschaft. Bildungsgänge aus allen Bereichen des berufsbildenden Systems werden angeboten (Anlagen

A – E einschließlich des beruflichen Gymnasiums). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Die Schülerschaft ist bunt gemischt, sowohl international-kulturell als auch religiös.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A – C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Dazu gehört auch die Gestaltung von Gottesdiensten.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. 0202 316741, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramts Koblenz II am Bundeswehrzentral Krankenhaus „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) sofort neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem

Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen sowie der dienstleistenden Soldatinnen und Soldaten im Bundeswehrzentral-Krankenhaus Koblenz,
- Einzelseelsorge,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene) sowie Einbindung in die Rufbereitschaft des Kirchenkreises Koblenz,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen der Evangelischen Militärseelsorge, insbesondere des Ev. Militärdekanats Köln,
- Durchführen regelmäßiger Gottesdienste.

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegarbeit nach Ordination,
- fundierte seelsorgliche Kompetenz: Ausbildung in Klinischer Seelsorge (oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen),
- Initiative und Phantasie bei der Gestaltung von seelsorglichen Angeboten,
- Ritualkompetenz,
- Bereitschaft zu hoher Präsenz im beruflichen Alltag,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Bereitschaft zur Einsatzbegleitung im Kontext der besonderen Einsätze der Bundeswehr im Ausland,
- Führungskompetenz,
- Vorerfahrungen als Krankenhauseelsorgerin/Krankenhauseelsorger erwünscht
- Vorerfahrungen mit der Arbeit in kirchenfremden Institutionen erwünscht

In der Dienststelle steht der Militargeistlichen/dem Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Es werden gesundheitsförderliche Maßnahmen im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 29. Februar 2020 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Leitender Regierungsdirektor Burkhardt und Regierungsamtsrätin Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181 170/175), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer (m/w/d).

Die Rechnungsprüfungsstelle ist eine unabhängige und selbstständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und wirkt an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der Ev. Kirche im Rheinland mit.

Das Rechnungsprüfungsamt mit Sitz in Koblenz prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ihrer angeschlossenen Kirchenkreise (Altenkirchen – Koblenz – An Nahe und Glan – Obere Nahe – Saar-Ost – Saar-West – Simmern-Trarbach – Trier – Wied), deren Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Wir erwarten insbesondere:

- fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit, Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen (NKF) erstellt werden und möglichst eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen,
- verbindliches, freundliches und souveränes Auftreten sowie eine offene und loyale Persönlichkeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit, zusammen mit der Leitung und den sechs weiteren Mitarbeitenden vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten,
- sichere MS-Office-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen Pkw für Dienstreisen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig).

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Zweite Verwaltungsprüfung oder ein gleichgestellter Abschluss) ist wünschenswert.

Die Vollzeitstelle wird im Angestelltenverhältnis unbefristet besetzt und ist bewertet nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung, inkl. kirchlicher Altersvorsorge.

Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 15. Februar 2020 an den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Südrhein-Saar, Herrn Norbert Blaesy, Carl-Hellermann-Straße 36, 55590 Meisenheim, oder per E-Mail (PDF-Datei) an nblaesy@rpa-srs.de richten. Für Fragen steht Ihnen Herr Blaesy unter der Tel. 06753 4655 gerne zur Verfügung.

Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Arbeitsgebiet der Notfallseelsorge eine hauptamtliche Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Dienstumfang beträgt derzeit 50 Prozent, die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

Schwerpunkt der neu geschaffenen Stelle ist zunächst die Gewinnung Ehrenamtlicher für die Notfallseelsorge, Begleitung und Zurüstung der Mitarbeitenden und Organisation von Supervision. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Unterstützung der/des Synodalbeauftragten in administrativen und operativen Angelegenheiten. Die Bereitschaft zur Übernahme von Rufbereitschaften im überschaubaren Umfang wird vorausgesetzt.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Beratung, speziell in Notfallseelsorge und gegebenenfalls Krisenintervention,
- Kenntnisse über aktuelle Standards im Bereich Psychotraumatologie und PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung),
- Dialogfähigkeit, pädagogische, didaktische und methodische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Kenntnisse über die Führungsstrukturen in den BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben),
- eine ökumenische Ausrichtung der Arbeit,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Notfallseelsorge-Systemen und der Feuerwehr,
- Bereitschaft zur eigenen Teilnahme an Weiterbildung und Supervision,
- ein Führerschein der Klasse B ist Voraussetzung zur Besetzung der Stelle.

Wir bieten:

- Unterstützung und Begleitung Ihrer Arbeit durch die Arbeitsgruppe Notfallseelsorge sowie durch den Synodalbeauftragten und die Mitarbeitenden des Hintergrunddienstes,
- alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis arbeiten entsprechend ihres Stellenanteils in der Rufbereitschaft der Notfallseelsorge mit,
- für die Ausbildung der Ehrenamtlichen ist bereits ein Team in Kooperation mit der Notfallseelsorge im Kreis Wesel tätig,
- eine entsprechende Vergütung nach BAT-KF.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amts-

blatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Armin Schneider, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, Tel. 0203 2951-3226. Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen der Koordinator der Notfallseelsorge, Diakon Richard Bannert (richard.bannert@ekir.de) oder Herr Klaus Andrees (k.andrees@t-online.de) gerne zu Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Aufbau einer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit eine Leitung (m/w/d) der Kinder- und Jugendarbeit mit Qualifikation als Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (oder vergleichbar) in einer unbefristeten Vollzeitstelle (100 Prozent).

Die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler (5000 Gemeindeglieder) ist eine lebendige Gemeinde in der Städteregion Aachen mit Kirche und Gemeindezentrum in der Innenstadt von Eschweiler.

Wir freuen uns auf eine motivierte Mitarbeitende/einen motivierten Mitarbeitenden zum Aufbau einer innovativen kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns:

- Freude an kreativer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aufbau von Spiritualität bei Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung in Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Gestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche, z. B. Freizeiten,
- Aufbau einer Jugendkulturarbeit,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Herstellung von Gemeinschaft, Aufbau von Kontakten, aktive Beziehungsarbeit.

Was Sie mitbringen:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Bereitschaft zur Verbundenheit mit der Kirchengemeinde,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- Ihr eigenes pädagogisches Profil,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Ordinationsrecht oder die Bereitschaft zu entsprechender Zurüstung.

Was wir bieten:

- große und lebendige Kirchengemeinde mit viel Lust und Offenheit für Kinder- und Jugendarbeit als neue starke Säule,
- ein besonderes Kirchengebäude und ein großes Gemeindehaus im Stadtzentrum mit gut ausgestatteten Räumen,
- Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden und Gemeindeleitung,
- Einbindung und Begleitung durch das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich,

- Möglichkeit zu individueller Fort- und Weiterbildung sowie zur Supervision,
- Vergütung nach BAT-KF.

Die Stadt Eschweiler (56.000 Einwohner) liegt ca. 15 km von Aachen entfernt und ist über Regionalzüge und die Autobahn A4 sehr gut an Aachen, Düren und Köln angebunden. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Pfarrer Thomas Richter, Telefon 02403 33374. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler, Pfarrer Thomas Richter, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler, E-Mail: eschweiler@ekir.de, Homepage: ev-kirche-eschweiler.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann sucht einen A-Kirchenmusiker (m/w/d) für eine A-Stelle mit 100 Prozent Stellenumfang.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind bemüht, Menschen unterschiedlicher biographischer, religiöser, religionsfreier und konfessioneller Herkunft einen Raum der Begegnung, christlicher Begleitung und Orientierung zu ermöglichen. Dabei versteht sich die Kirchengemeinde in vielfältigen Bezügen und Handlungsfeldern als Offene Gemeinde ohne offen zu lassen, was Geistes Kind sie in unierter Tradition ist. Dazu gehört auch die weite ökumenische Zusammenarbeit mit der Pfarrei St. Lambertus und den ortsansässigen freien Gemeinden. – In diesem weiten Horizont soll die kirchenmusikalische Arbeit geschehen. Mehr zur Gemeinde findet sich unter www.kirche-mettmann.de.

Der Dienst umfasst:

- die musikalische Begleitung der zahlreichen Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Chorarbeit mit der Kantorei, dem Kinderchor, der Mädchenkantorei,
- liturgische und konzertante Nutzung der Orgel in der Evangelischen Kirche, Freiheitstraße,
- Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit an verschiedenen Gottesdienstorten in Zusammenarbeit mit neben-/ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikern.

Wir erwarten:

Freude an der Musik von der Gregorianik über die Klassische Kirchenmusik bis hin zur christlichen Popular-Musik und dem Neuen Geistlichen Lied, also einen kreativen Brückenschlag zwischen Tradition und Moderne für Alt und Jung,

- die Bereitschaft, ehrenamtlich Musizierende der Gemeinde in die Arbeit mit einzubeziehen,
- Sensibilität im Umgang mit Menschen,
- Projekte mit KiTas und Schulen, Bereitschaft zur Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- die regelmäßige Teilnahme an den Besprechungen des Pastoralteams,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und im ökumenischen Kontext,
- Mobilität, da die Gottesdienstorte, Friedhöfe etc. über das Stadtgebiet verstreut sind,
- die Zugehörigkeit zu einer der EKD-Gliedkirchen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Wir bieten:

- einen kirchlichen Raum für kollegiales und kreatives Arbeiten,
- ein aufgeschlossenes Presbyterium,
- eine 1974 von der Firma Ott, Göttingen, erbaute Orgel, die über 21 auf Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal verteilte klingende Register verfügt; sie wurde 2004 generalüberholt, 2007 klanglich renoviert. Das Instrument bietet Musikern die Interpretation von Orgelwerken unterschiedlicher Epochen,
- einen die Kirchenmusik begleitenden Förderverein,
- einen städtischen Lebensraum mit guter Infrastruktur (Kitas, Schulen etc.),
- Nähe zu den kulturellen Angeboten im Rhein-Ruhr-Raum,

- Mithilfe bei der Suche einer geeigneten Wohnung,
- eine der Aufgabe angemessene Vergütung – EG 13 BAT-KF.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. März 2020 – nur per Mail (max. vier PDF-Anlagen) an klaus.schilling@ekir.de.

Geplante Termine im Bewerbungsverfahren:

Vorstellungsgespräche: 19. und 20. Mai 2020

Praktische Vorstellung: 8. und 9. Juni 2020

Informationen:

Kreiskantor Toralf Hildebrandt, Tel. 0170 2109555 oder toralf.hildebrandt@ekir.de und Pfarrer Klaus Schilling, Tel. 02104 52525.